

# RS Vwgh 1995/4/20 93/06/0205

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.1995

## Index

L80005 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Salzburg

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §59 Abs1;

AVG §66 Abs4;

ROG Slbg 1977 §19 Abs3;

ROG Slbg 1992 §24 Abs3;

ROG Slbg 1992 §45 Abs10;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Die Anführung einer falschen Rechtslage stellt einen Begründungsmangel dar, der im Falle der Wesentlichkeit zur Aufhebung des Bescheides (hier: des Gemeindebescheides) durch die Aufsichtsbehörde zu führen hat. Im vorliegenden Fall führt der Umstand, daß die belangte Behörde - ebenso wie die Gemeindevorvertretung - übersehen hat, daß zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides der Gemeindevorvertretung der mitbeteiligten Gemeinde bereits das Slbg ROG 1992 in Kraft stand, welches gemäß § 45 Abs 10 Slbg ROG 1992 auch auf bereits anhängige Verfahren gemäß § 19 Abs 3 Slbg ROG 1977 anzuwenden gewesen wäre, nicht zu einer Verletzung von subjektiven Rechten der Bf, da die Bf nicht dargetan haben, inwiefern die Gemeindebehörden bei Anwendung des § 24 Abs 3 Slbg ROG 1992, der nicht nur im wesentlichen die gleichen Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmebewilligung wie § 19 Abs 3 Slbg ROG 1977 enthält, sondern darüber hinaus auch noch bestimmte absolute Verbote für die Erteilung der Ausnahmebewilligung statuiert, zu einem anderen Bescheid kommen hätte können.

## Schlagworte

Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993060205.X03

## Im RIS seit

25.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)